

Neue Berechnungsmethode der IV für den Invaliditätsgrad von Teilerwerbstätigen

Folgen für die berufliche Vorsorge

Seit 1. Januar 2018 gilt für die IV eine neue Berechnung für den Invaliditätsgrad des erwerblichen Teils bei Anwendung der gemischten Methode (Teilerwerbstätigkeit). Nach dem neuen Art. 27^{bis} IVV wird das Valideneinkommen bei Teilerwerbstätigkeit auf 100 Prozent hochgerechnet und der IV-Grad anschliessend mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.

IN KÜRZE

In der beruflichen Vorsorge bleibt es bei der bisherigen Berechnung des IV-Grads von Teilerwerbstätigen, wonach beim Valideneinkommen keine Aufrechnung auf 100 Prozent erfolgt. Der von der IV errechnete IV-Grad für den erwerblichen Teil muss daher umgerechnet werden.

Bei Teilerwerbstätigen mit Aufgabenbereich setzt sich der Invaliditätsgrad in der IV aus der Invalidität im Erwerbsteil und im Teil Aufgabenbereich zusammen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Die Invalidität im Erwerbsteil wurde bisher aufgrund eines Einkommensvergleichs zwischen dem ohne Gesundheitsschaden erzielten Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung (Valideneinkommen) und dem mutmasslichen Verdienst aufgrund der Restarbeitsfähigkeit (Invalideneinkommen) bemessen. Der so erhaltene Invaliditätsgrad aus dem Erwerbsteil wurde mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert, was den gewichteten Invaliditätsgrad im Erwerbsteil ergab. Dieser wurde zum gewichteten Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich addiert, woraus in der Folge der Gesamtinvaliditätsgrad resultierte. Die gemischte Methode wurde schon lang kritisiert, da bei ihr die Teilzeitarbeit überproportional berücksichtigt wurde, zum einen bei der Festlegung der Höhe des Valideneinkommens und zum anderen nochmals bei der anteilmässigen Gewichtung nach dem Teilzeitpensum.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Am 2. Februar 2016 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die gemischte Methode, von der überwiegend Frauen betroffen sind, indirekt diskriminierend ist. Dies hat zur Folge, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente in Anwendung der gemischten Methode EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe¹ für einen

Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich verantwortlich sind.² Im Weiteren erfolgte aufgrund dieses Urteils per 1. Januar 2018 eine Änderung der Verordnung zum IVG. Mit dieser wurde die Berechnung des Invaliditätsgrads bei Teilzeitbeschäftigung neu geregelt (neuer Art. 27 und Art. 27^{bis} IVV).

Neue Berechnungsmethode gemäss Art. 27^{bis} IVV

Mit dem neuen Art. 27^{bis} IVV, in Kraft seit 1. Januar 2018, gilt für die IV bei Teilzeitbeschäftigung eine neue Berechnungsmethode des Invaliditätsgrads im Erwerbsteil.

Auch bei der neuen Regelung werden weiterhin der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich addiert (Art. 27^{bis} Abs. 2 IVV). Im Erwerbsbereich wird aber neu für das Valideneinkommen nicht mehr auf das Einkommen aus dem Teilzeitpensum abgestellt, sondern das entsprechende Einkommen wird auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet (Art. 27^{bis} Absatz 3 lit. a IVV) und dem Invalideneinkommen gegenübergestellt. Der so berechnete IV-Grad wird sodann anhand des Beschäftigungsgrads, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet (Art. 27^{bis} Absatz 3 lit. b IVV).³ In der Regel resultiert ein höherer Invaliditätsgrad (siehe Beispiel im Kasten).



Elisabeth Glättli

Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht,
glättli partner

¹ Die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums.

² BGE 143 I 50, 143 I 60, 143 V 77, 144 I 121, 144 I 28 sowie 9C_358/2017.

³ Siehe dazu Marta Mozar, Neuregelung der gemischten Methode, «Schweizer Personalvorsorge» 02/18, S. 76 f.

Folgerung für die berufliche Vorsorge

In der beruflichen Vorsorge ist lediglich der IV-Grad im Erwerbsbereich massgebend. Da ein Anspruch auf IV-Leistungen der beruflichen Vorsorge nur im Rahmen der Versicherungsdeckung besteht und sich diese nach dem Beschäftigungsgrad richtet, ist für die berufliche Vorsorge immer nur der konkrete Beschäftigungsumfang zur Zeit des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit massgebend. Aufgrund dieses Umstands musste bisher der von der IV ermittelte IV-Grad angepasst werden, wenn der für die Ermittlung des Valideneinkommens von der IV-Stelle festgesetzte (hypothetische) Beschäftigungsgrad nicht identisch war mit demjenigen, den die versicherte Person bei Eintritt der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 23 lit. a BVG ausübte.⁴

In zwei Leitescheiden stellte das Bundesgericht klar, dass diese Grundsätze nach wie vor anwendbar sind, auch bei Geltung des neuen Modells der gemischten Methode beziehungsweise des neuen Art. 27^{bis} IVV.⁵ Es gilt somit weiterhin, dass sich der vorsorgerechtlich relevante Invaliditätsgrad aufgrund des Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit – und nicht im Verhältnis zu einer (hypothetischen) Vollzeiterwerbstätigkeit – bemisst. Dies führt dazu, dass der von der IV in Anwendung des neuen Modells der gemischten Methode berechnete IV-Grad für die berufliche Vorsorge regelmässig umgerechnet werden muss.

Vorgehen bei der Umrechnung

Für die Umrechnung bestehen verschiedene Möglichkeiten.⁶ Dabei ist entscheidend, dass die in den vorsorgerechtlich versicherten Anteil fallende Grösse dem zeitlichen Moment des ausgeübten Pensums Rechnung trägt. Das bedeutet, dass dem reduzierten Beschäftigungsgrad entweder beim Einkommen (Valideneinkommen aus Teilzeitbeschäftigung) oder beim IV-Grad (indem dieser lediglich auf das Teilzeitpensum bezogen wird) Rechnung getragen wird.

Valideneinkommen

gemäss Beschäftigungsgrad

Erzielt eine zu 80 Prozent erwerbstätige Person mit diesem Teilzeitpensum ein jährliches Einkommen von 80 000 Franken und ist sie in der bisherigen Tätigkeit noch im Umfang von 40 Prozent arbeitsfähig (verdient also noch 40 000 Franken), resultiert ein berufsvorsorgerechtlicher Invaliditätsgrad von 50 Prozent (von der IV ermittelter IV-Grad bei Hochrechnung auf 100 Prozent: 60 Prozent, gewichtet 48 Prozent).

IV-Grad bezogen auf das Teilzeitpensum

Im Beispiel werden von dem von der IV ermittelten IV-Grad bei Hochrechnung der Teilzeittätigkeit auf 100 Prozent (60 Prozent) der Anteil von 20 Prozent, der nicht in den vorsorglich versicherten Anteil fällt, ausgeschieden. Es verbleibt ein IV-Grad von 40 Prozent. Bezogen auf das effektiv ausgeübte Teilzeitpensum von 80 Prozent ergibt dies wiederum den Invaliditätsgrad von 50 Prozent.

Als klarster und einfachster Berechnungsvorgang bietet sich nach Bundesgericht an, dass die Vorsorgeeinrichtung das von der Invalidenversicherung festgesetzte Valideneinkommen, an das sie grundsätzlich gebunden ist, auf das ausgeübte Teilzeitpensum herunterrechnet und gestützt darauf (sowie auf die übrigen grundsätzlich bindenden Parameter) einen neuerlichen Einkommensvergleich durchführt.⁷

Bei Teilzeitbeschäftigung und Anwendung der gemischten Methode besteht somit keine Bindung mehr an den IV-Grad im erwerblichen Teil, jedoch immer noch an die übrigen Parameter der Invaliditätsbemessung (insbesondere Valideneinkommen, Invalideneinkommen). Eine Bindung an den von der IV berechneten IV-Grad im erwerblichen Teil besteht hingegen dann, wenn die IV den IV-Grad – mangels Vorliegens eines Aufgabenbereichs – einzig für den erwerblichen Teil berechnet und der Beschäftigungsumfang sich mit demjenigen bei Eintritt der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsfähigkeit deckt.⁸ ■

Beispiel neue Berechnungsmethode IV*

Eine versicherte Person hat ein minderjähriges Kind und war neben der Haushaltstätigkeit bei voller Gesundheit zu 80 Prozent erwerbstätig. Erzieltes Einkommen: 60 000 Franken.

Nach Eintritt des Gesundheitsschadens: 40 Prozent Erwerbstätigkeit in einer angepassten Tätigkeit, erzieltes Einkommen: 20 000 Franken. Einschränkung im Haushalt: 30 Prozent.

Alte gemischte Methode: Teilinvaliditätsgrad 53.33 Prozent, zuzüglich gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (6 Prozent): Gesamtinvalidität rund 59 Prozent. Die versicherte Person hatte Anspruch auf eine halbe Rente.

Nach der neuen Berechnungsmethode resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 73.33 Prozent (Valideneinkommen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 75 000 Franken, Invalideneinkommen 20 000 Franken), was einen gewichteten Teilinvaliditätsgrad von 58.66 Prozent ergibt. Mit der gewichteten Einschränkung im Haushalt (6 Prozent) resultiert eine Gesamtinvalidität von rund 65 Prozent. Damit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

*Gemäss erläuterndem Bericht der Vernehmlassungsvorlage zum neuen Art. 27 und 27^{bis} IVV vom 17. Mai 2017, S. 13.

⁴ 9C_403/2015, 9C_25/2018.

⁵ BGE 144 V 63 Erw. 6.2, BGE 144 V 72.

⁶ Siehe dazu BGE 144 V 63 Erw. 6.3.1.

⁷ BGE 144 V 63 Erw. 6.3.2.

⁸ BGE 144 V 63 Erw. 6.3.3 mit Hinweisen.